

Workshop 6: Der Familienrat – ein partizipatives Verfahren im Kindes- und Erwachsenenschutz



Martin Nigg lic. phil. Vizepräsident KESB Glarus

Seit der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts im Jahr 2013 setzt sich Martin Nigg als Behördenmitglied für die Umsetzung und Weiterentwicklung des Kindes- und Erwachsenenschutzes ein. Während knapp 7 Jahren war er mit Fokus auf den Kindesschutz bei der KESB Hinwil tätig. Seit nun mehr als 4 Jahren ist er bei der KESB Glarus als Vizepräsident und Leiter des internen Abklärungsdienstes im Einsatz. Im Kanton Glarus hat er massgeblich dazu beigetragen, dass sich der Familienrat als Methode im Kindesschutz etablieren konnte. Martin Nigg engagiert sich in diversen Arbeitsgruppen, ist Vorstandsmitglied von Familienrat Schweiz und Gastreferent an der ZHAW.

FH Zentralschweiz Seite 1



Der Familienrat – ein partizipatives Verfahren im (zivilrechtlichen) Kindes- und Erwachsenenschutz

Martin Nigg, lic. phil. Vizepräsident KESB Glarus Vorstandsmitglied Familienrat Schweiz

Anne Zimmermann, Dozentin und Projektleiterin HSLU Vorstandsmitglied Familienrat Schweiz

Luzerner Tagung zum Kindes- und Erwachsenenschutz: Partizipation im Kindes- und Erwachsenenschutz – aktuelle Erkenntnisse und neue Wege, 07. Mai 2024





Programm

- Input im Plenum:
 - Ursprung und Grundgedanken
 - Anwendungsfelder und Einsatzmöglichkeiten
 - Zuständigkeiten und Ablauf
 - Merkmale und Besonderheiten
 - Gesetzliche Grundlagen, verfahrenstechnische Fragestellungen
- Gruppendiskussion:
 - Familienrat als Dienstleistung: praktische Umsetzung



Ursprung / Verbreitung

· Ursprung der «Family Group Conference» (deutsch: «Familienrat») in Neuseeland

Kritik der Maori an der neuseeländischen Kinder- und Jugendhilfe und daraus folgende Klagen gegen den Sozialstaat

seit 1989 gesetzlich verankert und somit verpflichtender Bestandteil, wenn Kindswohlbeeinträchtigung befürchtet wird oder eine Unterbringung bevorsteht.

• Heute weite Verbreitung:

USA, Australien, Grossbritannien, Wales... nord- und osteuropäische Länder, Spanien, Belgien, Deutschland und Niederlanden: «Eigen Kracht Konferenzen»...



Schweiz: vereinzelt (Luzern, Bern, Biel, Solothurn, Zürich, Glarus)
Verein Familienrat Schweiz zur Förderung des Ansatzes in der CH



Grundhaltung

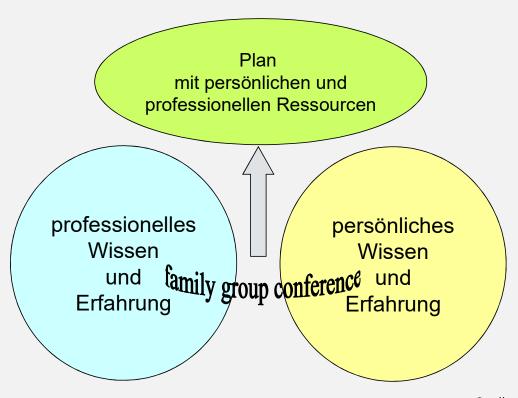
«Die Intention des Gesetzes ist, die Familie zu befähigen, die Verantwortung für das Wohl des Kindes so umfassend wie möglich zu übernehmen und die Eingriffe des Staates auf das Minimum zu reduzieren, das notwendig ist, um den Kindesschutz zu sichern.»

(Judge Peter Boshier Te Hokianga, Mai 2006)

- Die Familie ist grundsätzlich Experte für ihre Lebenssituation.
- Familien bzw. Familiengruppen / «Clans» haben ab einer bestimmten Grösse selbstregulierende Kräfte.
- Werden familiäre Netzwerke in den Hilfeprozess eingebunden, entstehen mit hoher Wahrscheinlichkeit tragfähige und wirksame Hilfestellungen.



Stärken verbinden:



Quelle: Ewa Näslund, Schweden



Fachlicher Diskurs

- Lebensweltorientierung (Thiersch, 2012)
- Partizipation, Owner-Ship (Wagner, 2017)
- Relationale Soziale Arbeit (Früchtel et. al, 2016)
- Salutogenese (Dietrich et.al, 2024)



Verschiedene Anwendungsfelder im Kindesschutz



Widerstand gegen Hilfe von Aussen









professionelle Interventionen nicht zielführend





Wunsch nach Unterstützung und nach Partizipation



Verschiedene Anwendungsfelder im Erwachsenenschutz

- Supporting safeguarding processes with vulnerable adults.
- Transition from Children's to Adults' Services.
- Supporting carers.
- · Planning discharge from hospital.
- Planning support after release from prison.
- · Promoting independence.
- Support for adults with unmet care needs (mental and physical health, dementia etc.).
- Support planning for long term conditions, including end of life care.
- · 'Best Interests' decision making.
- Self-neglect.
- Risk of homelessness.

Spencer, J., Fisher, T. (2020). Adult Family Group Conferences in the London Borough of Camden. Evaluationsbericht.



Verschiedene Akteur:innen / Stellen

Familienrat eignet sich zur Anwendung im freiwilligen & im zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutz

freiwilliger Kindes- und Erwachsenenschutz:

z.B. Erziehungsberatungsstellen, Mütter- und Väterberatungsstellen, Jugendbüros, Schulsozialarbeit, Sonderpädagogische Settings, Sozialberatung Gmd., Pro Senectute, Spitalsozialdienst, Spitex

zivilrechtlicher Kindes- und Erwachsenenschutz:

z.B. in KESB Verfahren (zur Prüfung von subsidiären Lösungen, als Massnahme), während laufenden Massnahmen (Verwahrlosung), für Institutionen (z.B. Rückplatzierungsprozesse, Wochenendbetreuung etc.)



Rollen und Aufgaben

Auftraggebende Stelle

- Fallklärung
- holt Auftrag von Familie ein
- beauftragt Koordinator:in
- verfasst «Sorgeerklärung»
- genehmigt den Lösungsplan der Familie

Familie

- hat Expertenrolle
- bestimmt Zusammensetzung des Rates
- ist verantwortlich für den Lösungsplan
- präsentiert den Plan der auftraggebenden Stelle
- bestimmt, wer aus dem Rat die Einhaltung überwacht (Wächteramt)

KoordinatorIn (unabhängig und lösungsneutral)

- erklärt der Familie die Prinzipien des Familienrats
- unterstützt die Familie bei der Zusammenstellung des Rates (Ausgewogenheit der Parteien)
- Gibt Vorinformationen an Teilnehmende weiter
- unterstützt beim Schaffen von Rahmen-bedingungen (Ort, Zeit, Verpflegung, etc.)
- moderiert Einstieg und Abschluss des Familienrats
- sichert den Ablauf

Fachkräfte

- bringen Fachwissen zu familiären Problemen (z.B. medizinisches) und zu familiären Ressourcen ein
- halten Lösungsabstinenz ein



Ablauf eines Familienrates

- 1. Die Vorbereitung
 - Vorbereitung des Treffens durch den: die Koordinator:n und die Familie
- 2. Das Familientreffen
 - a) Vorstellungs- und Informationsrunde
 - b) Familienzeit: "family-only"
 - c) Vorstellen des Lösungsplans und Vereinbarung
- 3. Umsetzung und Folgerat
 - Umsetzung des Plans
 - Überprüfung der Ergebnisse in einem Folgerat (ca. drei Monate später) und bei Bedarf Anpassungen der Vereinbarungen
 - Ggf. Planung weiterer Treffen



Merkmale / Besonderheiten

- Netzwerkerweiterung
- Sicherung von Partizipation durch die private Familienzeit (family-only-Phase zur Lösungsfindung) als «profifreier« Raum
- Lebensweltlicher Ansatz zur Entscheidungsfindung
- Schamüberwindung / Sichtbarmachung von Unterstützungsbedarf
- Festgelegter Ablauf und Rahmenstrukturen. Klar verteilte Aufgaben und Zuständigkeiten
- Rollenwechsel der Beteiligten
- Unterstützung der Familie durch unabhängige und lösungsneutrale Koordinationsperson
- «Heimspiel»: Teilnehmende, Ort, Zeit, Verpflegung etc. bestimmt Familie
- Förderung von Selbstwirksamkeit
- Verantwortung der auftraggebenden Fachperson für die Sicherung des Kindeswohls, nicht aber für die Lösungsvorschläge -> Offenheit für unkonventionelle Lösungsansätze ist Voraussetzung



Auftrag, Beispiel xy (KS)

Darina ist 17 Jahre alt, hat bereits zwei Lehrstellen abgebrochen, wohnt derzeit ausschliesslich bei der Familie ihres Freundes, kifft des Öfteren und unternimmt aus Sicht der Mutter und der Fachkräfte zu wenig, um einen Beruf zu lernen und sich ihr Leben zu finanzieren.

- Was ist eine passende Wohnsituation für Darina?
- Welche Tagesstruktur ist für Darina passend? Wie kann Darina einen Teil ihres Lebensunterhaltes selbst verdienen?
- Wer übernimmt Verantwortung für Darina bzgl. ihrer Gesundheit und ihrer beruflichen Ausbildung?



Auftrag, Beispiel xy (ES)

Frau T. wohnt (83) alleine in ihrem Häuschen und betreut seit 41 Jahren ihren schwer behinderten Sohn (41) am Wochenende bei sich zu Hause. Ihre Kräfte schwinden jedoch langsam dahin, sie verwahrlost und die Spitex, welche am Wochenende jeweils vorbeigeht, um die Pflege des Sohnes sicherzustellen, macht sich Sorgen um Frau T. und auch um die Sicherheit des Sohnes. Frau T. (früher Mitglied der Vormundschaftsbehörde) lässt keine Hilfe von aussen zu...

- Wie kann der Haushalt von Frau T. so gepflegt werden, dass für beide Personen (Frau T. und Sohn) keine Gefahr besteht (Stolpern, Feuer, Lebensmittel)?
- Wie kann sichergestellt werden, dass während der Betreuung des Sohnes durch seine Mutter jemand reagieren könnte, sollte es Frau T. einmal schlecht gehen?



Durchführung des Familienrats in verschiedenen Phasen





Gesetzliche Grundlagen im KESB Verfahren

Im Abklärungsverfahren:

Art. 446 ZGB (KS & ES)

¹Die Erwachsenenschutzbehörde erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen. ² Sie zieht die erforderlichen Erkundigungen ein und erhebt die notwendigen Beweise. Sie kann eine geeignete Person oder Stelle mit Abklärungen beauftragen...»

= > als verfahrensleitende Verfügung (allenfalls in Briefform)

Als Massnahme:

Art. 307 ZGB (Weisung, KS):

Die Eltern und das Kind werden gestützt auf Art. 307 Abs 3 ZGB angewiesen, am Familienrat unter der Koordination von X.Y. verbindlich teilzunehmen.

=> als Beschluss des Spruchkörpers

Art. 308 Abs. 2 ZGB (Auftrag an Beistandsperson, KS):

... zum Gelingen der Rückplatzierung einen Familienrat in Auftrag zu geben, den Lösungsplan abzunehmen und die die diesbezügliche Finanzierung sicherzustellen.

... zu den in der Erwägung genannten Themen einen Familienrat in Auftrag zu geben, den Lösungsplan abzunehmen und die diesbezügliche Finanzierung sicherzustellen.

⇒ als Beschluss des Spruchkörpers

Art. 392 ZGB Abs. 2 ZGB (Einzelauftrag an Koordinationsperson)

Erscheint die Errichtung einer Beistandschaft wegen des Umfangs der Aufgaben als offensichtlich unverhältnismässig, so kann die Erwachsenenschutzbehörde:

2. einer Drittperson für einzelne Aufgaben einen Auftrag erteilen...



Auftrag an ein:e Familienratskoordinator:in

- Konkreter Auftrag zur Durchführung des Familienrats
- Zeitfenster (Familienrat plus Folgerat, innerhalb der nächsten 3 Monate)
- Kostendach (ca. CHF 2500.00 bis CHF 4500.00)
- Kontaktdaten der Kernfamilie
- Art der Rückmeldung festlegen (bei Abbruch, Ergebnisse)
- Beilage: Sorgeerklärung



Die Sorgeerklärung

Wichtige Bestandteile:

- (1) Sorge benennen
- (2) Auftrag: konkrete anzugehende Themen aufzählen
- (3) Minimalanforderungen an Lösung



chen Zukunft auseinandersetzt und Blockaden, die dir hierbei noch im Weg stehen, angehst Veränderungen ausreichend sind, oder ob wir für dich eine Kindesschutzmassnahme (z.B.

einen Reistand) als notwendig ansehen



Lieber Max, geschätzte Verwandte und Bekannte, wir erwarten von ihnen im Rahmen der Familienrates die Klärung der folgenden Themen:

- Wohnen / Unabhängigkeit: Was ist eine passende Wohnlösung für Max? Wer ist im Al-tag für ihn verantvortlich? Wer finanziert die Wohnsitustion? Wer unterstützt ihn dabei, selbständiger zu werden? Ausbildung / Tagesstruktur: Welche Unterstützung braucht Max von wem, um eine
- passende Ausbildung zu finden? Welche Tätigkeiten sind zwecks Geldverdienen und Ta-
- gesstruktur möglich und sinnvoll, solange er noch keine Ausbildung starter? Psychische Gesundheit: Bei wem findet Max Hilfe, wenn er persönliche oder psychische Probleme hat? Wer ist seine Vertrauensperson?



Mindestanforderungen an den Lösungsplan

Die Wohnsituation von Max muss verbindlich geregelt sein. Es soll zudem geklärt werden, wie der Kontakt zu den Eltern aufrechterhalten und verbessert werden kann, falls es zu einer

Es ist geklärt, wie Max befähigt wird, eine realistische Berufswahl treffen zu können. Wenn ihm für diesen Schritt psychische Schwierigkeiten im Weg stehen, ist geklärt, wie er diese Schwierigkeiten mit professioneller Hilfe angehen kann

Max definiert eine verlässliche und kompetente Vertrauensperson, an die er sich bei persönlichen und psychischen Problemen wenden kann. Mögliche Fach- oder Therspiestellen sind Max bekannt.

Wir wünschen Ihnen einen gelingenden, konstruktiven Austausch

Freundliche Grüsse



Wirkung

- Betroffene fühlen sich ernst genommen, wenn ihnen ein Familienrat angeboten wird. Misslingt dieser oder wird das Angebot abgelehnt, ist die Akzeptanz von Entscheidungen durch Fachpersonen wesentlich grösser.
- Je mehr Menschen aus der Lebenswelt teilnehmen, umso eher wirken selbstregulierende Kräfte. Familiengruppen verfügen über Detailwissen und Ressourcen, die Fachkräfte normalerweise nicht haben.
- Die Familie und ihr Beziehungsnetz werden zu Entscheidungsträgern. Sie übernehmen mehr Verantwortung für die Umsetzung und Überprüfung der gewählten Unterstützung, weil es die eigenen, zu ihnen passenden Lösungen sind.
- Mehrwert durch gemeinsames Handeln: «Man ist mit seinen Sorgen nicht mehr allein».
- Lösungspläne enthalten oftmals Vorschläge für professionelle Unterstützung auch wenn diese zuvor abgelehnt wurde.
- Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Betroffenen und Fachpersonen verbessern sich.



Quellen und weiterführende Informationen

Homepage Familienrat Schweiz <u>www.familienratschweiz.ch</u> (Hinweis auf Filme)

Dietrich, A., Gabriel-Schärer, P., Zimmermann, A. (Hrsg.) (2024). Familienrat. Family Group Conference. Starke Netzwerke für gemeinsame Lösungen. Lambertus.

Hilbert, Kubisch-Piesk, Schlizio-Jahnke (2017). Familienrat in der Praxis – ein Leitfaden. (2. Auflage) Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Früchtel, F., Roth, E. (2017). Familienrat und inklusive, versammelnde Methoden des Helfens. Carl-Auer.

Früchtel, F., Strassner, M., Schwarzloos, C. (Hrsg) (2016). *Relationale Sozialarbeit. Versammelnde, vernetzende und kooperative Hilfeformen*. Beltz Juventa.

Wagner, L. (2017). Familienrat. Nicht nur eine Methode, sondern eine Haltung. In: B. Schäuble, L. Wagner (Hrsg). *Partizipative Hilfeplanung*. Beltz Juventa.

Der Verein Familienrat Schweiz unterstützt Sie gerne bei der Implementierung des Ansatzes «Familienrat» in Ihrer Institution.